



Statuten

Gültig ab 31. Oktober 2015

Zur besseren Lesbarkeit wird für die Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Weibliche Personen sind jeweils inbegriffen.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Unter dem Namen Schafzuchtverein Nolana Schweiz (hiernach: Verein) besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.
2. Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung der im Herdebuch des Schweizerischen Schafzuchtverbandes geführten Schafrasse Nolana in Reinzucht. Dies soll erreicht werden durch:
 - Einschreiben der Tiere ins Herdebuch
 - Beteiligung an den Leistungsprüfungen
 - Strenge Selektion der Zuchttiere
 - Ankauf und Haltung von guten Widdern
 - Vermittlung von Zuchttieren
 - Weiterbildung und Beratung bei der Tierpflege
 - Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustausches und Pflege des persönlichen Kontaktes unter den Mitgliedern
 - Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege
3. Das Einzugsgebiet des Vereins umfasst die gesamte Schweiz.
4. Der Verein hat keinen Zuchtbuchführer/Leistungskontrolleur. Deshalb müssen aktiven Züchter sich auch einem Schafzuchtverband ihrer Region anschliessen, welcher dem Schweizerischen Schafzuchtverband angeschlossen ist.

II. MITGLIEDSCHAFT

5. Die Vereinsmitglieder setzen sich zusammen aus aktiven Züchtern und Haltern von Nolana-Schafen sowie natürlichen und juristischen Personen ohne Nolana-Schafe. Mitglied kann jede Person sein, die sich verpflichtet, die Statuten, Beschlüsse und Reglemente einzuhalten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Wegzug aus dem Einzugsgebiet, Tod oder Ausschluss.



7. Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Präsidenten wenigstens 1 Monate vorher schriftlich abgegeben werden. Die Verpflichtungen sind vorher zu erfüllen.
8. Wer den Statuten oder dem Interesse des Vereins zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden (nach Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach 3 Mahnungen bedeutet Ausschluss). Das Mitglied ist vorher anzuhören.
9. Die vom Schweizerischen Schafzuchtverband erlassenen Statutenbestimmungen, Reglemente und Weisungen gelten unmittelbar auch für die Mitglieder des Vereins.
10. Die Mitglieder haben ihren Mitwirkungspflichten bei der Zuchtbuchführung gemäss den Reglementen und Weisungen des Schweizerischen Schafzuchtverbandes nachzukommen. Bei Widerhandlungen können die vom Reglement des Schweizerischen Schafzuchtverbandes über die Zuchtbuchführung vorgesehenen Sanktionen verhängt werden. Das fehlbare Mitglied hat darüber hinaus sämtliche durch die Widerhandlung entstandenen Kosten zu tragen.
11. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION

12. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Mitgliederversammlung

13. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im letzten Quartal statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt. Die Einladung mit der Traktandenliste hat mindestens 15 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
14. Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Für Änderungen der Statuten sind 2/3 der anwesenden Stimmen nötig.

15. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig und erledigt namentlich folgende Geschäfte:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Bestimmung der Eintrittsgelder und des Jahresbeitrages
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Rekursfällen
- Statutenänderungen und Liquidation des Vereins
- Beschluss über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Aufstellen von Reglementen und Verordnungen
- Vollmachterteilung an den Vorstand für den Abschluss von Verträgen, welche einmalige Ausgaben von insgesamt mehr als 1000 Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500 Franken verursachen

16. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einer von ihm bezeichneten Mitgliedern geleitet. Der Aktuar führt das Protokoll.

b) Vorstand

17. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt und besteht aus mind. 3 Mitgliedern. Ihm gehören an

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Ämterkumulation ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes können nach der Amtsdauer wieder gewählt werden. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

18. Der Vorstand vertritt den Verein Dritten gegenüber und leitet ihn gemäss Gesetz, den Bestimmungen der Statuten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er behandelt und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung einem andern Organ übertragen sind. Der Vorstand kann in seine Kompetenz fallende Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zum Entscheid unterbreiten.

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vorbereitung, Einladung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschliesst die Aufnahme von Mitgliedern
- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Festlegung von Tierbewertungskriterien, Zuchtziel, Rassestandard und Zuchtstrategie



19. Der Abschluss von Verträgen bedarf der vorgängigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Zur Erfüllung statutarisch festgelegter Aufgaben sowie zur Führung der Verwaltung kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Verträge abschliessen, sofern insgesamt einmalige Ausgaben von höchstens 1000 Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchstens 500 Franken verursacht werden und der Kostenvoranschlag eingehalten wird.
20. Die Vorstandssitzungen erfolgen auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mind. 2 Vorstandsmitgliedern. Die Traktanden müssen den Vorstandsmitgliedern mind. 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
21. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier. Der Kassier ist berechtigt, für die Entgegennahme von Zahlungen durch Einzelunterschrift für den Verein zu quittieren.

c) Rechnungsrevisoren

22. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf eine Amtsdauer von 2 Jahren eine Person als Rechnungsprüfer. Sie hat die vom Kassier abgelegte Rechnung zu überprüfen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht. Sie ist berechtigt, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu prüfen.

IV. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

23. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und dauert bis am 31. August. Spätestens bis Ende September hat der Kassier die Rechnung den Revisoren vorzulegen.
24. Die Einnahmen des Vereins werden insbesondere beschafft durch:
 - Eintritts- und Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Einnahmen aus Prämien und Gebühren
 - Beiträge der öffentlichen Hand
 - Sonstige Einnahmen
25. Jedes Mitglied hat einen Eintrittsbeitrag von maximal 100 Franken sowie regelmässige Jahresbeiträge zu entrichten. Die Mitgliederversammlung bestimmt jedes Jahr die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages.



26. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Einnahmen des Vereines dienen der Verfolgung des Vereinszweckes und der Deckung der Verbindlichkeiten des Vereines.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

27. Die Orientierung der Mitglieder des Vereins erfolgt durch Schreiben oder auf elektronischem Weg.
28. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflöseseantrag muss mindestens 30 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
29. Wird der Verein aufgelöst, so geht das vorhandene Vermögen anteilmässig an die Schafzuchtvereine oder -genossenschaften über, in welche die Mitglieder unmittelbar nach der Auflösung übertreten oder schon vertreten sind. Treten keine Mitglieder unmittelbar nach der Auflösung in einen anderen Schafzuchtverein oder eine Schafzuchtgenossenschaft über, so ist das Vermögen einer Organisation, die im Sinne des Vereins tätig ist abzugeben oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
30. Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
31. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. Oktober 2015 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Ort: Wiltensburg Datum: 31.10.2015

Der Präsident: Katharina Bittel

Der Vizepräsident:

Na Ha